

# GABRIEL TSALIGOPOULOS

## ÜBERSETZUNGSBÜRO

Hauptsitz: Venizelou 8, GR-546 24 Thessaloniki, Tel.: 0310 283143, 0310 236718, Fax: 0310 285272

Niederlassung: 28 Oktovriou 2 & Kyprou, GR-412 23 Larisa, Tel./Fax: 0410 55 1148

E-mail: [lingua@otenet.gr](mailto:lingua@otenet.gr)

[www.tsaligopoulos.gr](http://www.tsaligopoulos.gr)

REPUBLIK GRIECHENLAND  
MINISTERIUM FÜR NATIONALE BILDUNG  
UND RELIGIONEN  
ORGANISATION FÜR BERUFSAUSBILDUNG  
UND WEITERBILDUNG

### 2. BERUFSFACHSCHULE THESSALONIKIS

#### BEFRISTETER ARBEITSVERTRAG DES PRIVATRECHTS FÜR DIE ÜBERTRAGUNG VON LEHRTÄTIGKEIT MIT STUNDENLOHN

Heute, Donnerstag den 16.12.1993, vereinbarten und akzeptierten im Büro des Direktors der 2. Berufsfachschule (I.E.K.) Thessalonikis die Herren:

- a) Konstantinos Spyridis, Direktors der 2. Berufsfachschule Thessalonikis und gesetzlicher Vertreter der Organisation für Berufsausbildung und Weiterbildung und der vorgenannten Berufsfachschule gemäß Absatz 5 Fall A von Artikel 19 des Ministerialbeschlusses Nr. 121/25-5-92 (Regierungsblatt 371 Band B) des Ministers für Nationale Bildung und Religionen in der ersetzten und gültigen Fassung, der im Weiteren der „Arbeitgeber“ genannt wird, und
- b) AVRAAM SKENTERIDIS, wohnhaft in: IATROU-GOUGOUSI-STR. 40, 56430 STAVROUPOLI, THESSALONIKI, Personalausweis-Nr.: N 670077, Tel.: 658.393, der im Weiteren der „Lehrer“ genannt wird, folgendes:

1) Der Arbeitgeber stellt den Lehrer in der 2. Berufsfachschule Thessalonikis mit einem befristeten Arbeitsvertrag des Privatrechts und Stundenlohn ein und überträgt ihm den Unterricht: a) des Fachs **MARKETING** in der Fachrichtung **FACHKRAFT FÜR KOSTENRECHNUNG – 1. SEMESTER** für 2 Wochenstunden, b) des Fachs ..... in der Fachrichtung ..... für ... Wochenstunden, und insgesamt für 30 Stunden vom 15.11.1993 bis zum Ende der Lehrveranstaltungen des Wintersemesters des Studienjahres 1993-94. Zu den obigen Wochenstunden der Lehrtätigkeit werden fallweise drei (3) zusätzliche Stunden für jede Beaufsichtigung einer schriftlichen Prüfung hinzugefügt, die vom Lehrer erfolgt, und bis zu (12) Stunden insgesamt für jeden Prüfungszeitraum, sowie auch zusätzlich so viele Stunden, wie die Abschlussprüfung in seinen Fächern dauert, gemäß Absatz 3 Fall A des Ministerialbeschlusses Nr. 121/25-5-92 (Regierungsblatt 371 Band B) des Ministers für Nationale Bildung und Religionen in der ersetzten und gültigen Fassung.

Die gesamten Beschäftigungsstunden dürfen gemäß Absatz 1 Fall C von Artikel 19 des Ministerialbeschlusses Nr. 121/25-5-92 (Regierungsblatt 371 Band B) des Ministers für Nationale Bildung und Religionen in der ersetzten und gültigen Fassung auf keinen Fall 1400 Stunden überschreiten.

2) Der Lehrer ist verpflichtet: